FO-0325-2

Q u a l i t ä t s s i c h e r u n g s v e r e i n b a r u n g (Q S V)

- Oberfläche / Kaufteile -

zwischen

.....
(nachfolgend "Lieferant" genannt)

und

Woregg GmbH & Co. KG
Kengelweg 16
72218 Wildberg
(nachfolgend "Woregg" genannt)

Inhalt

1. Präambel
2. Vertragsgegenstand
3. Anforderungen an das Qualitäts- und sonstige Managementsysteme
4. Erstbemusterung
5. Kennzeichnung/Rückverfolgbarkeit der Produkte
7. Qualitätsaufzeichnungen und Audits
8. Beschränkung der Eingangskontrolle
9. Fehlermanagement
10. Requalifizierungsprüfung
11. Gewährleistung der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit)
12. Dauer des Vertrages
13. Rücktritt von Lieferverträgen
14. Schlussbestimmungen

FO-0325-2

1. Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend „QSV" genannt) regelt die qualitätssichernden Maßnahmen zwischen dem Vertragspartner und Woregg und dient als ergänzende Anforderung an das Managementsystem des Lieferanten. Weitergehende Vereinbarung können auf Projekt- oder Produktbasis zwischen den Parteien vereinbart werden. Bei widersprüchlichen Angaben gilt die Einzelvereinbarung für das jeweilige Projekt/Produkt. Sie beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagement der Vertragspartner und enthält Regelungen der Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Qualität der zu liefernden Produkte. Die Regelung gilt für die gesamte Woregg Gruppe inklusive der Tochterunternehmen im Ausland (z.B. Woregg k.s., Woregg AG, Woregg EOOD, Woregg S.R.L de C.V.). Es gelten zusätzlich zur QSV die jeweiligen Rahmenverträge und Einkaufsbedingungen der Firma Woregg. Bei widersprüchlichen Angaben weist der Lieferant die Woregg auf den Umstand hin und hält Rücksprache mit dem zuständigen Einkäufer.

2. Vertragsgegenstand

Diese QSV gilt für alle **Lieferanten im Bereich der Oberflächenbearbeitung und Kaufteile**, die der Lieferant basierend auf den Anforderungen (i.d.R. nach Teilezeichnung) an Woregg zum heutigen Zeitpunkt oder in Zukunft liefert. In Bezug auf die von Woregg beauftragten Produkte, erfolgt die Kommunikation mit dem Woregg Kunden ausschließlich über Woregg. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden von Woregg sind nur nach vorheriger Abstimmung mit Woregg zulässig.

3. Anforderungen an das Qualitäts- und sonstige Managementsysteme

a) Der Lieferant hat für sämtliche seiner Produkte und Leistungen die jeweils gültigen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und gewährleistet einwandfreie Qualität. Der Lieferant gewährleistet bei allen Lieferungen die Einhaltung aller vertraglichen vereinbarten und/oder spezifizierten Anforderungen. Der Lieferant ist der Null-Fehler-Strategie verpflichtet. Sofern der Prozess Ausschuss produziert, muss mit Woregg vertraglich vereinbart werden, wie viel Ausschuss im welchen Zeitraum erlaubt ist und wie mit dem Ausschuss zu verfahren ist. Eventuelle Vereinbarungen zum erlaubten Ausschuss entbinden den Lieferanten nicht von der Lieferung von 100% IO Ware. Der Lieferant bearbeitet Reklamationen ohne Mengengrenze.

b) Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (nachfolgend „QM-System" genannt) mindestens gemäß der **EN ISO 9001** in der jeweils gültigen Fassung. Eine Zertifizierung nach ISO 14001 und nach IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung ist abhängig von den technischen Möglichkeiten anzustreben. Sofern es sich um ein Automotive Produkt handelt, gelten mindestens die Anforderungen aus der MAQMSR (Minimum Automotive Quality Management System Requirements for Sub-tier Suppliers). Woregg behält sich vor, je nach Stand der Technik, der juristischen Situation oder der Kundenvorgaben weitere Vorgaben an das Managementsystem des Lieferanten zu stellen,

z.B. Arbeitssicherheit (ISO 45001) oder Informationssicherheit (TISAX bzw. ISO 27001). Der Lieferant prüft diese Anforderungen wohlwollend. Diese Anforderungen werden zur gegebenen Zeit in einer Zusatzvereinbarung festgehalten. Als Nachweis des QM-Systems und andere Managementsysteme wird der Lieferant ein gültiges Zertifikat online oder nach jeder Rezertifizierung digital zur Verfügung stellen. Änderungen im Zertifizierungsstatus sind Woregg unverzüglich mitzuteilen.

c) Das Managementsystem des Lieferanten stellt die Konformität zu den behördlichen und gesetzlichen Anforderungen sowie zu den Compliance-Regeln sicher. Dies beinhaltet:

- Vorgaben der Zusammensetzung von Werkstoffen und/oder Legierungen aus der REACH (inkl. Annex XIV und XVII, REACH SVHC, REACH O5A bzw. Anhänge in der aktuellen Fassung), China RoHS, RoHS (inkl. Angaben der Ausnahmen), SCIP Database, California Proposition 65, IPC1752A Class C und D, IEC62474, Batterie- und Verpackungsverordnung, ELV / GADSL, HKC. Ferner die TSCA (Toxic Substance Control Act), die IHM Hongkong Convention, die Rail Industry Substance List (RISL) und die MDR (Medical Device Regulation). Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte keine Stoffe enthalten, die einem gesetzlichen Anwendungsverbot unterliegen. Dabei muss der Lieferant von einem weltweiten Einsatz seiner Produkte ausgehen. Der Lieferant informiert die Woregg umgehend, sobald er Kenntnis über ein Verbot oder Einschränkung der Inhaltsstoffe seines Produkts weltweit erhält. Ferner teilt uns der Lieferant auf Anfrage die Quellen seiner Produkte und Unterkomponenten mit und stellt sicher, dass diese nach den geltenden Vorgaben eingeführt werden.
- Außer bei Normteile ist die Werkstoffzusammensetzung vom Lieferanten in ein IMDS und CDX (www.cdxsystem.com) bzw. CAMDS (Chinese Automotive Material Data System) einzugeben. Die jeweilige Nummer ist auf dem Deckblatt der Bemusterung anzugeben. Eine hiervon abweichende Vorgehensweise ist mit Woregg zu vereinbaren.
- Beachtung der Vorgaben für Konfliktmineralien aus dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act Act und der (EU)2017/821. Sofern in den Produkten des Lieferanten die dort genannten Rohstoffe enthalten sind, stellt der Lieferant sicher, dass die Rohstoffe nicht aus den betroffenen Gebieten stammen und die jeweils anwendbaren Vorgaben aus den vorgenannten Gesetzen erfüllt werden. Selbiges gilt für die Cobalt Due Dilligence der Responsible Minerals Initiative.
- Die Vorgaben aus dem Woregg Verhaltenskodex, zu mindestens aber an die Corporate Social Responsibility (CSR) Richtlinie der European Automotive Working Group und /oder Richtlinie 2014/95/EU inkl. den Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern) und die Bekämpfung von Korruption, Erpressung und Bestechung.
- Woregg behält sich vor, gemäß der Kundenvorgaben weitere zukünftige Anforderungen an den Lieferanten weiterzureichen, die der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten wohlwollend prüft und umsetzt.

d) Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte gemäß den von Woregg im Einzelauftrag vorgegebenen jeweils gültigen Zeichnungsstand und den vorgegebenen Kundennormen herzustellen. Die entsprechenden Prüfmethoden werden beschrieben und entsprechend dokumentiert. Bei Abweichungen zur QSV haben die Zeichnungsanforderungen und die der produktbezogenen Verträge Vorrang.

e) der Lieferant verpflichtet sich zur Anzeige aller Änderungen in den Fertigungsabläufen, Fertigungsverfahren sowie des Materialeinsatzes mindestens 6 Monate im Voraus, spätestens seit Bekanntwerden der geplanten Änderungen an Woregg und spricht den

jeweiligen Bemusterungsumfang mit Woregg ab. Woregg behält sich vor, je nach Ergebnis der technischen Prüfung durch den Kunden und/oder Woregg diese abzulehnen oder weitere technische Auflagen zu formulieren. Sofern auf Projektebene nichts anderes vereinbart, gilt als Vorlage die VDA Band 2 Anlage 2 Auslösematrix als Richtlinie für die Ereignisse, die zur einer Änderungsanzeige an Woregg führen.

f) Der Lieferant stellt sicher, dass die Qualität der Produkte durch den Transport nicht beeinträchtigt wird. Es werden ausschließlich die vereinbarten Verpackungen und Transportmittel verwenden. Ein entsprechendes Verpackungsdatenblatt ist mit Woregg zu Projektbeginn abzustimmen.

g) Absicherung der Lieferung. Die Bereitstellung der vereinbarten Stückzahl zum vereinbarten Zeitpunkt ist eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten. Um dies zu gewährleisten:

- erstellt der Lieferant einen Notfallplan, er geeignete Maßnahmen vorsieht, um die Belieferung auch unter dem Einfluss von Störungen in Bereichen wie z.B., jedoch nicht ausschließlich Produktion, Produkte, Logistik, Beschaffung, EDV, Umwelt, Energieinfrastruktur und Arbeitssicherheit aufrecht zu erhalten, Auf Anforderungen erhält Woregg Einsicht in den Notfallplan.
- ergreift der Lieferant für den Fall von Werkzeugschäden oder Maschinen/Anlagenstörungen geeignete Präventivmaßnahmen.
- Unterhält der Lieferant eine Instandhaltung/Wartung nach oder in Anlehnung an die Forderungen der IATF 16949.
- Ergreift der Lieferant alle sonstigen erforderlichen und geeigneten Maßnahmen und Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit.

h) Einsatz qualitätsfähiger Unterlieferanten. Der Lieferant darf nur qualitätsfähige Unterlieferanten einsetzen. Dazu müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Lieferant hat mit seinen Unterlieferanten im Rahmen seines Lieferantenmanagements ähnlich oder gleichlautende Vereinbarungen in Bezug auf das Managementsystem zu treffen, inklusive der oben genannten Compliance Regeln. Dies gilt auch für Woregg oder Kunden von Woregg vorgegebene Setzlieferanten. Eventuelle besondere und Prüfmerkmale müssen an den Unterlieferanten weitergegeben werden.
- Eine Bemusterung ist nach denselben Bedingungen durchzuführen, die bei Woregg für das entsprechende Projekt zur Anwendung kommt. Die Freigabe an den Unterlieferanten muss zum Zeitpunkt der Bemusterung an Woregg vorliegen. Wird während der Serie ein neuer oder weitere von der Bemusterung abweichender Unterlieferant eingesetzt, wird dies Woregg zur Anzeige gebracht (siehe Punkt 3e)
- Der Lieferant ist für die Qualität der von ihm zugekauften Produkte, Werkstoff oder Dienstleistungen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn Woregg und der Lieferant die Bezugsquelle für die Zukaufprodukte vertraglich vereinbart haben und Woregg diese freigegeben hat.

i) Projektmanagement und Herstellbarkeitsanalyse. Der Lieferant führt in Absprache mit Woregg eines in Anlehnung der AIAG / VDA aufgebautes Projektmanagement durch. Mit Woregg abgesprochene Termine und Meilensteine sind einzuhalten und der Status zu kommunizieren. Der Lieferant verpflichtet sich zur Durchführung einer Herstellbarkeitsanalyse, die auf Aufforderung Woregg zur Verfügung gestellt werden muss. Bedenken zur Machbarkeit in Hinblick auf technischer oder organisatorischer Umsetzung sind Woregg unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant prüft umgehend nach Erhalt des Auftrags, ob alle notwendigen Angaben zur reibungslosen Umsetzung des Projektes von Woregg angegeben wurden.

j) Ermittlung und Reduzierung des CO2-Fußabdrucks. Der Lieferant ist angehalten die Menge an freigesetzten CO2 für das von Woregg bestellte Produkt zu ermitteln sowie eine gesamtheitliche CO2 Bilanz seiner Unternehmung zu erstellen. Diese Informationen werden Woregg auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Der Scope des Berichts und andere Formalitäten müssen von beiden Seiten vereinbart werden. Die Langzeitstrategie des Lieferanten zielt auf eine Verringerung des CO2 Ausstoßes ab mit dem endgültigen Ziel der CO2 Neutralität. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt als gemeinsames Ziel die Beschaffung von 100% Anteil erneuerbaren Energien bis spätestens 2025 und die Erreichung der Klimaneutralität bis 2030.

k) Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes, inklusive Maßnahmen zur Verbesserung der Wasser- und Luftqualität und Reduzierung des Wasserverbrauchs, Verringerung der eingesetzten Ressourcen und des entsorgten Abfalls, sowie die Verbesserung der Umweltauswirkungen insgesamt.

l) Ernennung eines Produktsicherheitsbeauftragten: der Lieferant stellt sicher, dass in seiner Organisation sowohl in der Lieferkette ein Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) bzw. ein PSCR (Product Safety & Conformity Representative) benannt ist. Dieser muss nach VDA QMC qualifiziert sein. Der Name der entsprechenden Person ist auf Anfrage der Woregg mitzuteilen.

m) Der Lieferant ist verpflichtet, **Woregg unverzüglich und schriftlich** über alle Ereignisse zu informieren, die die Produktqualität, Lieferzuverlässigkeit oder Datenintegrität beeinträchtigen können.
Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich:

a. **Nichtkonforme Produkte** oder **Prozessänderungen**, die nach der Lieferung oder während der Produktion festgestellt werden;
b. **Lieferverzögerungen** oder **Unterbrechungen**, welche die vereinbarten Liefertermine gefährden;
c. **Änderungen** des **Produktionsstandorts**, der **Prozesse** oder von **Unterlieferanten**, die Qualität oder Rückverfolgbarkeit beeinflussen können (siehe Abschnitt 4)
d. **Verstöße** gegen **Informationssicherheit** oder **Datenschutz**, einschließlich unbefugtem Zugriff, Datenverlust oder Cybervorfällen, die Woregg oder deren Kunden beeinträchtigen könnten;
e. **Gesetzes**- oder **Normverstöße**, die für die gelieferten Produkte, Materialien oder Dienstleistungen relevant sind.

Der Lieferant verpflichtet sich, Woregg bei der Untersuchung solcher Ereignisse zu unterstützen, alle erforderlichen Informationen bereitzustellen und an Eindämmungs- oder Korrekturmaßnahmen mitzuwirken.
Das Unterlassen einer rechtzeitigen Meldung kann als schwerwiegender Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten gewertet werden.

4. Erstbemusterung

Die Erstbemusterung hat gemäß den Bestimmungen des Verbandes der Deutschen Automobilindustrie über die Erstbemusterung, dem sog. VDA Verfahren entsprechend der VDA-Schrift – „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl / Produktionsprozess und Produktfreigabe / Qualitätsleistung in der Serie", Frankfurt am Main, in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Eine Abstimmung über die Art und den Umfang der notwendigen Bemusterung ist zu Projektbeginn zwischen den Parteien abzustimmen. Sofern keine Vorgaben vorliegen, gilt die Bemusterung nach Vorlagestufe 2 ohne, dass zusätzliche Kosten für Woregg anfallen. Eine Bemusterung nach AIAG (PPAP) kann unter Umständen je nach Kundenvorgabe gefordert werden. Weitere Woregg spezifische Dokumente wie z.B. eine produktspezifische Qualitätsvereinbarung (Prüfplan) können Bestandteil der Bemusterung sein. Eventuell zusätzlich anfallende Kosten sind zu Projektbeginn anzuzeigen und von Woregg freizugeben. Bei allen technischen Änderungen, die unter die Mitteilungs- und Freigabepflicht fallen (vgl. Punkt 3e) werden Woregg nach Spezifikation geprüfte und gekennzeichnete Erstmuster und Dokumente nach einem gemeinsam vereinbarten Bemusterungsumfang kostenfrei vorgelegt.
Eine Serienlieferung erfolgt erst nach durch Woregg schriftlich erfolgten Freigabe.
Ein sogenanntes Safe-launch als Absicherung bei einer frühen Serienproduktion kann je nach Risiko oder Kundenvorgabe vereinbart werden. Die genauen Bedingungen werden projektbezogen vor Bemusterung geklärt. Diese sieht in der Regel eine 100% Prüfung vereinbarter Merkmale für einen vorgegebenen Zeitrahmen vor, in der Regel 3 Lieferungen.

5. Kennzeichnung/Rückverfolgbarkeit der Produkte

a) Auf jedem Lieferschein und jeder Rechnung des Lieferanten ist die Woregg-Bestellnummer eindeutig ersichtlich anzugeben. Jede Verpackungseinheit trägt auf einem Etikett mindestens folgende Informationen:

- **Zeichnungsnummer Woregg**
- **Bezeichnung des Inhalts**
- **Menge**
- **Bearbeitungsdatum**
- **Chargennummer**

b) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von Woregg die Kennzeichnung seiner Produkte zu ändern.

c) sofern keine anderslautende Vereinbarung auf Projektebene getroffen werden, hat der Lieferant die Rückverfolgbarkeit auf die Charge zu gewährleisten, zumindest auf die Bestell-/Liefernummer von Woregg. Vermischungen der Chargen sind auszuschießen oder nur nach vorheriger Absprache mit Woregg möglich.

d) bei Bearbeitung der Teile kann die Teilnummern der vom Lieferant bearbeiteten fertigen Teile von den unbearbeiteten von Woregg beigestellten Teilen abweichen (Nummernsprung SAP). Der Lieferant stellt sicher, dass vor Auslieferung die korrekten Teilenummern und Bezeichnung auch auf den Gebinden ausgewiesen sind. Alte Etikette mit ungültigen Teilenummern sind zu entfernen.

6. CQI-9-11/12 Selbstaudit

a) Der Lieferant ist verpflichtet jedes Jahr ein Selbstaudit nach dem derzeit gültigen CQI-Standard der AIAG in dem jeweils gültigen Anwendungsbereich abhängig vom vorliegenden Prozess ohne zusätzliche Kosten für Woregg durchzuführen.

b) Der Nachweis darüber ist 1 x jährlich unaufgefordert an den Einkauf von Woregg zu übersenden

7. Qualitätsaufzeichnungen und Audits

a) Der Lieferant ist verpflichtet über alle für Woregg herzustellenden und zu liefernden Produkte Qualitätsaufzeichnungen zu führen, die die Arbeitspläne, Prüfpläne, Messwerte, Werkstoffdaten, Sonderfreigaben, Fehlerursachen etc. mitenthalten. Die Qualitätsaufzeichnungen müssen darüber hinaus alle Merkmale und Angaben entsprechend dem QM-System, alle von Woregg vorgegebenen besonderen und Prüfmerkmale sowie die Ergebnisse aus der eigenen Qualitätsplanung enthalten. Die Unterlagen sind dreißig (30) Jahre aufzubewahren. Woregg ist jederzeit berechtigt, unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist Einsicht in die Aufzeichnungen vor Ort im jeweils produzierenden Werk zu nehmen bzw. entsprechende Dokumentationen anzufordern. Der Lieferant verpflichtet sich ferner Aufzeichnungen über Zusatzfrachtkosten zu führen und diese Woregg auf Anforderungen zu übermitteln.

b) Besondere Merkmale sind gemäß den Anforderungen der IATF 16949 in Bezug auf Handhabung und Kennzeichnung zu behandeln und statistisch auszuwerten. Die Kennzeichnung der besonderen Merkmale auf Zeichnungen und anderen produktbezogenen Unterlagen ist kundenabhängig, so dass im Zweifel Rücksprache mit der Woregg zu halten ist. Die besonderen Merkmale sind fertigungsbegleitend statistisch zu überwachen bzw. zu steuern. Sofern keine anderslautende Vorgabe von Woregg vorliegen, gelten folgende Mindestvoraussetzung: Cmk 2.00 Ppk 1.67 Cpk 1.33. Wird die Prozessfähigkeit nicht erreicht, so ist eine 100% Prüfung bis zur Erreichung der Prozessfähigkeit durchzuführen. Relevante Prüfmerkmale sind ebenso zu berücksichtigen, zu kennzeichnen und dokumentiert zu überwachen. Die Kennzeichnung der Prüfmerkmale ist ebenso kundenabhängig, so dass auch hier im Zweifel Rücksprache mit der Woregg zu halten ist und/oder die gültigen spezifischen Kundenanforderungen u berücksichtigen sind. Der Lieferant ermittelt das Risiko mit Hilfe gängiger Werkzeuge (z.B. Prozess-FMEA) und legt die Häufigkeit fest, sofern keine Vorgaben von Woregg und/oder Kunden von Woregg vorliegen. Sofern in der Risikoanalyse weitere Prozessrisiken ermittelt werden, sind diese ebenso mit Maßnahmen abzustellen und/oder fertigungsbegleitend zu überwachen.

c) Woregg ist berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten in angemessenen Zeitabständen sowie auf konkreten Anlass hin nach Vereinbarung eines Termins, Qualitätsaudits beim Lieferanten durchzuführen. Das Audit kann, nach vorheriger Anmeldung, als Prozess- und/oder Produktaudit durchgeführt werden. Zur Prüfung bestimmter Anforderungen an die Produkte und die zu Grunde liegenden Prozesse ist Woregg berechtigt, Einblick in die Produktionsabläufe oder die Produktionsunterlagen nach vorheriger Ankündigung zu nehmen, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten gefährdet werden. Dies gilt auch für Audits in Begleitung von Kunden der Woregg, sofern diese in direkter Verbindung mit dem auditierten Produkt stehen, sowie für Unterlieferanten des Lieferanten.

d) Maßnahmen bei Nichterreichen der Qualitätsanforderungen. Wird die geforderte Einstufung oder das erforderliche Ergebnis beim Prozessaudit, der Lieferantenbewertung, der Kurzbeurteilung, der Potentialanalyse oder der MAQMSR etc. nicht erreicht, verpflichtet sich der Lieferant innerhalb einer angemessenen Zeitspanne wirksame Maßnahmen zur Zielerreichung zu realisieren. Fall notwendig wird Woregg den Lieferanten bei der Erreichung der Vorgabe unterstützen.

8. Beschränkung der Eingangskontrolle

Eine Wareneingangskontrolle findet durch Woregg nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und Abweichungen in Identität und Menge statt. Werden hierbei Mängel entdeckt, werden diese unverzüglich angezeigt. Woregg behält sich vor, eine weitergehende Wareneingansprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt Woregg Mängel, sobald die nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9. Fehlermanagement

a) Bei Beanstandungen, insbesondere bei fehlerhaften oder unvollständigen Lieferungen, unterrichtet Woregg den Lieferanten umgehend durch Übersendung eines Prüfberichtes über Fehlerart und Prüfentscheid. Der Lieferant führt anschließend unverzüglich eine umfassende Fehleranalyse durch und übersendet Woregg unverzüglich einen schriftlichen Bericht in Form eines vollständigen 8D-Reportes über die durchgeführte Fehleranalyse, die Fehlerursache und die von ihm vorgeschlagenen und eingeleiteten Behebungsmaßnahmen. Woregg ist berechtigt, dem Lieferanten bezüglich der Erledigung vorgenannter Punkte eine angemessene Frist zu setzen. Sofortmaßnahmen werden spätestens 48 h nach Erhalt bekannt gegeben. Der 8 D Report ist spätestens nach 10 Werktagen komplett bearbeitet zurückzusenden. Eine Rückmeldung hat auch dann innerhalb der gegebenen Frist zu erfolgen, wenn keine Ergebnisse vorliegen, z.B. durch nicht rechtzeitig zurückgeschickte Muster. In dem Fall muss der derzeitige Stand der Untersuchung mitgeteilt werden und mit dem zuständigen QS Mitarbeiter von Woregg eine neue individuelle Frist vereinbart werden. Die Kommunikation erfolgt aus Archivierungs- und Dokumentationsgründen immer in der Form eines 8D Reports, ein anderes Medium (z.B. Telefon, E-Mail) wird aus

den oben genannten Gründen nicht akzeptiert. Lieferanteneigene 8D Formulare werden anerkannt, sofern die von Woregg geforderten Inhalte enthalten sind.

b) Der Lieferant wird nach Bekanntgabe der Reklamation Maßnahmen zur Schadensabwehr gegenüber Woregg und dessen Kunden einleiten. Woregg behält sich vor, bei den Standorten von Woregg und dessen Kunden 100% Prüfungen auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. Je nach Kundenvorgaben kann ein gesonderter Status (z.B. CSL 1 oder 2) gesetzt werden, der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Aufwand für die Reklamationsbearbeitung wird bei berechtigten Reklamationen mit Pauschal 250€ in Rechnung gestellt, ansonsten erfolgt eine Abrechnung nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand. Weitere anfallende Kosten werden von Woregg dem Lieferanten angezeigt und vom Lieferanten bei nachweislichem Verursachen des Fehlers erstattet.

c) Lieferungen mit fehlendem Erstmusterbericht, fehlenden Prüfzertifikaten, Bescheinigungen oder anderweitigen Kennzeichnungen oder Qualitätsdokumenten sind unvollständig und daher fehlerhaft und werden beanstandet, wenn nicht innerhalb von zwei Werktagen nach telef. Beanstandung die fehlenden Qualitätsdokumente oder Angaben nachgereicht werden. Kosten, die Woregg hierbei entstehen, werden vom Lieferanten, sofern von einer gesetzlichen Anspruchsgrundlage gedeckt, erstattet.

d) Abweichungen von den Vorgaben im Serienprozess. Bei Abweichungen von den Vorgaben teilt der Lieferant dies Woregg unverzüglich mit. Abhängig vom Risiko kann der Lieferant eine zeitlich oder stückzahlbegrenzte Abweichungserlaubnis an Woregg stellen. Eine positive Entscheidung von seitens Woregg in Bezug auf die Abweichungserlaubnis entbindet den Lieferanten nicht von der Einleitung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorgaben. Die im Bezug bei Woregg und dem Kunden angefallenen Kosten trägt der Lieferant.

e) Nacharbeit und Wiederaufbereitung. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Durchführung der Nacharbeit oder der Wiederaufbereitung von Material eine entsprechende Risikoanalyse durchzuführen und diese Woregg auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Unabhängig von dem ermittelten Risiko muss Woregg vor Durchführung der Nacharbeit oder Wiederaufbereitung in Kenntnis gesetzt werden. Woregg behält sich vor, basierend auf der Beurteilung von Woregg oder die des Endkunden, die Nacharbeit oder Wiederaufbereitung nicht zuzustimmen und eine Lieferung von nachgearbeiteten oder wiederaufbereitenden Produkten zu verweigern. Die Lieferung von nachgearbeitetem oder wiederaufbereitetem Material muss als solche gekennzeichnet sein.

f) Der Lieferant setzt geeignete Methoden zur Ursachenermittlung bei Reklamationen und sonstigen Abweichungen ein, wie z.B. ISHIKAWA und 5 WHY. Sofern von Woregg gefordert, müssen die 8D Berichte eine Überprüfung nach von Woregg abgesprochenen Methode unterzogen werden, um sicherzustellen, dass die Grundursache für den Fehler ermittelt wurde. Die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen muss hinsichtlich der Ursache überprüft werden.

g) Sofern mit Woregg Messmethoden explizit vereinbart wurden, dürfen diese nur nach vorheriger Freigabe von Woregg geändert werden. Der Lieferant teilt uns auf jedem Fall Änderungen im Produktionslenkungsplan mit.

10. Requalifizierungsprüfung

Der Lieferant ist verpflichtet, einmal jährlich eine vollständige Prüfung aller für Woregg gefertigten und gelieferten Produkte analog zur Erstbemusterung gemäß Ziff. 3 dieser QSV durchzuführen. Eine Abweichung von der Regelung (z.B. Bilden von Produktfamilien) kann projektbezogen mit dem jeweiligen QS-Leiter des betroffenen Werkes von Woregg schriftlich fixiert werden. Die vollständigen Aufzeichnungen über die Prüfung sind ebenfalls dreißig (30) Jahre aufzubewahren. Eventuell anfallende Kosten müssen vor Beauftragung mit dem Einkauf abgeklärt werden. Nachträglich angezeigte Kosten können nicht mehr berücksichtigt werden, eine Weigerung der Durchführung wird von Woregg als nicht erbrachte Leistung betrachtet.

11. Gewährleistung der Informationssicherheit (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit)

Der Lieferant ist verpflichtet, jedwede von Woregg erhaltene Informationen nur für den Zweck der Verarbeitungen den hierfür benötigten Personen zur Verfügung zu stellen (Erforderlichkeitsprinzip) und gemäß den gesetzlichen oder von Woregg vorgegebenen Dauer unter Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aufzubewahren. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit der Firma Woregg. Sofern zusätzliche Schutzklassen auf dem Dokument vermerkt sind (z.B. „vertraulich" oder „streng vertraulich"), hält der Lieferant Rücksprache mit Woregg und verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten die diesbezüglichen Vorgaben von Woregg oder des Kunden von Woregg umzusetzen. Die Anforderungen einer separat vereinbarten Geheimhaltungsvereinbarung sind hiervon unberührt.
Obwohl der Lieferant keine datenverbundenen Dienstleistungen erbringt, hat er sicherzustellen, dass seine elektronische Kommunikation mit Woregg (z. B. E-Mail, Datentransfer) gemäß den aktuellen Sicherheitsstandards erfolgt (z. B. Virenschutz, verschlüsselte Übertragung).

12. Dauer des Vertrages

a) Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

b) Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich stillschweigend, wenn er nicht zuvor von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

13. Rücktritt von Lieferverträgen

Bei Wiederholungsreklamationen und anhaltenden Lieferschwierigkeiten behält sich Woregg das Recht der Kündigung oder Rücktritt von Bestellungen bzw. Lieferabrufen ohne Vertragsstrafen vor.

14. Schlussbestimmungen

a) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender Abkommen.

b) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

c) Falls eine der Bestimmungen nichtig, unwirksam ist oder unwirksam werden sollte, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

d) Als Gerichtsstand wird der Sitz der Firma Woregg in 72218 Wildberg vereinbart. Woregg ist auch berechtigt, am Geschäftssitz des Lieferanten oder jedem anderen gesetzlichem Gerichtsstand Klage zu erheben.

Lieferant	Woregg GmbH & Co KG / Tochtergesellschaften
Ort, Datum	Ort, Datum .....
Name/Funktion	Name/Funktion .....
Unterschrift	Unterschrift .....
Ort, Datum	Ort, Datum .....
Name, Funktion	Name, Funktion .....
Unterschrift	Unterschrift .....

Zusatzvereinbarung Ja / Nein (nicht zutreffendes streichen) JA / NEIN